

**Inklusive Lösung – Junge Chancen
vom Kinde her verwirklichen:
Rechtliche Fragen bei der Umsetzung**

**Finanzierungsfragen einer inklusiven
Kinder- und Jugendhilfe**

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Düsseldorf, 30. März 2017

(un)einheitlicher Tatbestand

Tatbestand: einheitlicher Leistungsanspruch mit einheitlichem Tatbestand und einheitlicher Rechtsfolge durch Setzung eines Überbegriffs

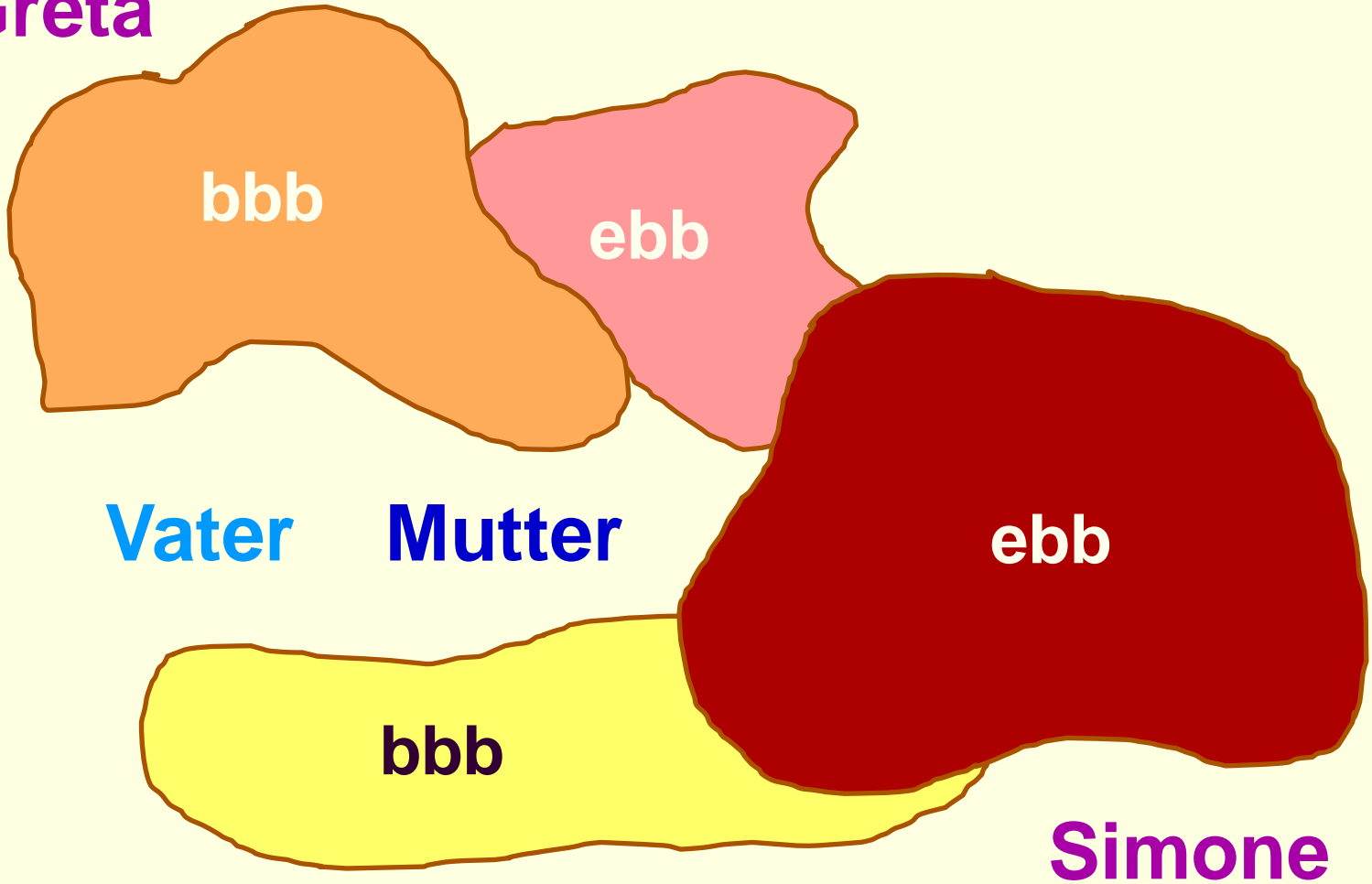
- dem Wohl entsprechende Erziehung
- gleichberechtigte Teilhabe zum Leben in Gesellschaft
 - aufgrund nicht förderlicher Lebensbedingungen
 - aufgrund Behinderung

Rechtsfolge: einheitliche offene Rechtsfolge unter Betonung der pädagogisch, therapeutischen Leistungen für alle, aber auch Betonung der Reha-Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung)

- HzEET (Erziehung, Entwicklung, Teilhabe)
- bei ICD-10: med. Reha, Teilhabe Arbeitsleben, Bildung, soziale Teilhabe

Familie Heimann

Greta



Vater

Mutter

ebb

bbb

Simone

Unterschiede im Hilfezugang

HzE	Eingliederungshilfe
<ul style="list-style-type: none">• „je weniger umso lieber“ ▶ Werben um Inanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none">• „je mehr umso besser“ ▶ selbstbewusste Anspruchs-Durchsetzung
<ul style="list-style-type: none">• zurückhaltende Balance im Verhältnis zu primärem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG)	<ul style="list-style-type: none">• staatliche Pflicht zu offensivem Angebot ▶ wie weit reicht Elternpflicht zur Sicherung von Teilhabe ihres Kindes ?



▶ **einheitlicher Tatbestand:**

und doch **bedingungslose** Durchsetzung des Teilhabeanspruchs (= Menschenrecht) zu beachten

Unterschiede bei Begriffen

HzE	Eingliederungshilfe
<ul style="list-style-type: none">• Begriff der „Hilfe“<ul style="list-style-type: none">▶ funktionale Bedeutung<ul style="list-style-type: none">▪ beziehungsimmanente Asymmetrie▪ anerkannte Bedürftigkeit, ohne Erwartung von Gegenleistung (Prof. Schrapper)	<ul style="list-style-type: none">• Begriff der „Leistung“<ul style="list-style-type: none">▶ funktionale Bedeutung<ul style="list-style-type: none">▪ unterstützt selbstbewusste Grundhaltung der Einforderung von Rechtsansprüchen



▶ einheitlicher Tatbestand:

Möglichkeit der Nutzbarmachung des Begriffs der **Teilhabe** ohne Anspruchsausweitung ?

Unterschiede bei Anspruchs-Inhaberschaft

HzE	Eingliederungshilfe
<ul style="list-style-type: none">• bei Eltern „hilft“ für staatliche Zurückhaltung (?)• Jugendlichen fehlt der eigene Anspruch mitunter	<ul style="list-style-type: none">• Anspr.-inhaberschaft grundsätzlich beim behinderten Mensch selbst (= Kind)



► **einheitlicher Tatbestand:**

Entweder-Oder-Zuweisung entspricht **nicht** dem Wunsch nach **systemischer** Betrachtung von Hilfebedarfen

Unterschiede bei Bedarfsermittlung und Hilfeplanung

HzE	Eingliederungshilfe
<ul style="list-style-type: none">• „Aushandlung“ (Subjektivität) als wesentliches Hilfeplanungselement	<ul style="list-style-type: none">• „Objektivität“ sichert Durchsetzung von Rechtsansprüchen
<ul style="list-style-type: none">• formal verstandene Feststellungs- Instrumente behindern	<ul style="list-style-type: none">• objektivierende Bedarfsermittlung (Orientierung an ICF) als wichtige Errungenschaft



► einheitlicher Tatbestand:

Wie und wann sollte sich die Tür zur **Differenzierung** öffnen?

Unterschiede bei Leistungen & Finanzierung

HzE	Eingliederungshilfe
grds offene Leistungskataloge	
<ul style="list-style-type: none">• Integrative Leistungen: Erziehung & Teilhabe• Finanzierung integrativ: binnendifferenzierte FLS, TS, IZL	<ul style="list-style-type: none">• getrennte Leistungen: ICD-10 ja/nein• Finanzierung exklusiv: FLS-Logik der Eingliederungshilfe?



► **einheitlicher Tatbestand:**
und gleichzeitig ein **versäultes Leistungs- und
Finanzierungssystem?**

munter voran



**Krabbeln wir also
neugierig-vergnügt
weiter zu einem
inklusive SGB VIII**